



**Belehrung über die Speicherung von Daten gem. § 67 c Absatz 1
Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)**

Name, Vorname	AZ
Anschrift	

§ 67c Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

- Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit **einverstanden**, dass meine **Ausweisdokumente** kopiert und zur Leistungsakte genommen werden.
- Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich damit **einverstanden**, dass meine **Kontoauszüge** kopiert und zur Leistungsakte genommen werden.
- Ich erkläre mich **nicht damit einverstanden**, dass meine Ausweisdokumente kopiert und zur Leistungsakte genommen werden.
- Ich erkläre mich **nicht damit einverstanden**, dass meine **Kontoauszüge** kopiert und zur Leistungsakte genommen werden.

Ich wurde darüber belehrt, dass ich in diesem Fall verpflichtet bin, die **vorgelegten** Kontoauszüge für die Dauer meines Leistungsbezuges aufzubewahren, um **diese** gegebenenfalls dem Leistungsträger für spätere Nachweiszwecke erneut vorlegen zu können.

Hinweis:

Die Verpflichtung zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte sowie zur Vorlage benötigter Unterlagen ergibt sich aus den Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. –Allgemeiner Teil – SGB I. Sofern Sie der Kopie Ihrer Ausweisdokumente widersprochen haben, führen Sie Ihren Personalausweis/Pass bei Vorsprachen bei sich, um Ihre Identität belegen zu können. Diese Erklärung gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum)

(Unterschrift)